

▶ Liquiditätssicherung

Der Corona-Schutzschirm für Zahnärzte ist nur noch ein Darlehen

| Der Staat reagiert auf die einbrechenden Patientenzahlen und drastischen Einnahmeausfälle in Zahnarztpraxen nur verhalten mit finanzieller Hilfe ab dem 05.05.2020 (iwww.de/s3658). Nach der Covid-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung für Heilmittelerbringer (z. B. Physiotherapeuten), Zahnärzte und Reha-Einrichtungen für Eltern-Kind-Kuren (COVID-19-VSt-SchutzV) müssen Zahnärzte im Jahr 2020 ausgezahlte Finanzhilfen in den Folgejahren vollständig zurückzahlen. |

Die zahnärztlichen Gesamtvergütungen sollen für das Jahr 2020 auf 90 Prozent der in 2019 erfolgten Zahlungen festgeschrieben werden. Denn es wird angenommen, dass die Inanspruchnahme von zahnärztlichen Leistungen jetzt überwiegend nur aufgeschoben, nach der Krise aber nachgeholt wird. Damit bekommen die Zahnärzte aber nur ein zinsloses Darlehen und müssen eine mögliche Überzahlung komplett an die Krankenkassen zurückerstatten.

PRAXISTIPP | Zurzeit lehnen örtliche Agenturen für Arbeit Kurzarbeitergeld für Zahnarztpraxen teilweise mit dem Hinweis auf die Zuwendungen aus dem Rettungsschirm ab. In solchen Fällen empfiehlt es sich, gegen den Bescheid Rechtsmittel einzulegen.

▶ Praxismanagement

Entwarnung aus dem Medizinprodukterecht: Die MDR 2020 tritt erst 2021 in Kraft

| Aus der MDR 2020 wird die MDR 2021: Ursprünglich sollte am 26.05.2020 die Übergangsfrist für die neue EU-Medizinprodukte-Verordnung (Medical Device Regulation = MDR 2020) enden und die Regelung in allen EU-Mitgliedstaaten verbindlich gelten (iwww.de/s3576). Doch wegen der Coronakrise ist das Fristende nun um ein Jahr auf den 26.05.2021 verschoben worden. |

Mit der bereits im Jahr 2017 beschlossenen Verordnung sollen eine EU-weite Vereinheitlichung des Medizinprodukterechts erreicht und die Patienten vor fehlerhaften oder risikobehafteten Medizinprodukten geschützt werden. Die Dentalbranche schaut den neuen Regelungen wegen der verschärften Anforderungen und des damit verbundenen großen Umsetzungsaufwands skeptisch entgegen. Die MDR bedeutet umfassendere Pflichten, insbesondere zur Dokumentation, Risikobewertung, Zertifizierung und Information. Betroffen sind in erster Linie die Dentallabore. Aber auch Zahnarztpraxen, in denen Zahnersatz hergestellt wird, müssen z. B. neue Vorgaben zum Umgang mit Sonderanfertigungen beachten.

Hinweis | So groß die Erleichterung auch ist, sich gerade nicht akut um die MDR kümmern zu müssen: Ein Jahr wird schnell vorüber sein. Was genau Sie für Ihre Zahnarztpraxis brauchen, um im Mai 2021 auf der sicheren Seite zu sein, erfahren Sie in einem gesonderten Beitrag zum Thema.

(mitgeteilt von von RAin, FAin MedR Taisija Taksijan, LL.M., legal-point.de)



IHR PLUS IM NETZ
iwww.de/s3658
COVID-19-VSt-SchutzV

**Überzahlungen
sind vollständig
auszugleichen**



IHR PLUS IM NETZ
iwww.de/s3576
MDR 2021